

Betrauungsakt
der Stadt Biberach an der Riß
für die **Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)**

unter Berücksichtigung

der

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. EU L 114/8 vom 26. April 2012, 8 ff.
(DAWI-de-minimis-Verordnung)

der

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013
(allgemeine De-minimis-Verordnung)

des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. EU L 7 vom 11. Januar 2012, 3 ff.
(DAWI-Beschluss)

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 11. Januar 2012, ABl. EU C 8 vom 11. Januar 2012, 4 ff.
(DAWI-Mitteilung)

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) vom 11. Januar 2012, ABl. EU C 8 vom 11. Januar 2012, 15 ff.

(DAWI-Rahmen)

der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABL. EU L 318 vom 17. November 2006, 17 ff.

(Transparenzrichtlinie)

Präambel

Die Stadt Biberach betraut die Oberschwaben Tourismus GmbH (nachfolgend: OTG) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit im folgenden näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der Tourismusförderung und des Regionsmarketings mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der touristischen Entwicklung, der Wahrnehmung der Region Oberschwaben-Allgäu und der Förderung des Reha- und Gesundheitswesens in der Region Oberschwaben-Allgäu. Die Tätigkeiten der OTG dienen insbesondere zur Bündelung des touristischen Angebots und der Steigerung der Attraktivität der Region Oberschwaben-Allgäu als Tourismusziel und Wirtschaftsstandort.

Dieser Betrauungsakt legt neben der Art und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auch Ausgleichszahlungen der Gesellschafter der OTG an die OTG für die Erbringung der gemeinwohlorientierten Verpflichtungen fest. Der OTG erwächst aus dieser Betrauung kein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung durch ihre Gesellschafter.

§ 1

Sicherstellungsauftrag

- (1) Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Landkreise und Kommunen umfasst die kommunale Wirtschaftsförderung. Die kommunale Wirtschaftsförderung ist Teil der Daseinsvorsorge und hat zum Ziel, durch Verbesserung und Förderung der Standortbedingungen für die Wirtschaft auch das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu fördern und zu verbessern. Die kommunale Wirtschaftsförderung umfasst auch das Tourismusmarketing durch die Landkreise, Städte und Gemeinden.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 haben die Gesellschafter die OTG gegründet. Gegenstand der OTG sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags die allgemeine Regionswerbung, die Bündelung und Förderung des touristischen Angebots in den Landkreisen, der Ausbau und die Definition eines touristischen sowie abgrenzbaren Profils der Region Oberschwaben-Allgäu, die Steigerung der Attraktivität der Region Oberschwaben als Standort und Tourismusziel, die Tourismus- und Wirtschaftsförderung sowie die damit verbundenen Marketing-Aktivitäten als Ergänzung zu den Aufgaben der lokalen bzw. kommunalen Tourismusorganisationen.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben sind kommunale Daseinsaufgaben im klassischen Sinn. In Ausübung der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und des durch die Europäische Kommission anerkannten Ermessens werden auch die Aufgaben nach § 1 und 2 als Teil der Daseinsvorsorge als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eingestuft.
- (4) Soweit sich das Aufgabengebiet der OTG in den folgenden Jahren ändert, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden sie insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft weiterhin im Kern auf die Erbringung von DAWI-Leistungen beschränkt bleibt. Dienstleistungen, welche nicht unter DAWI fallen, sind im Wirtschaftsplan und Jahresabschluss entsprechend auszuweisen.

§ 2

Das betraute Unternehmen (Art. 4 DAWI-Beschluss)

Betrauungsempfängerin ist die OTG. Die OTG in Form einer GmbH ist eine juristische Person des privaten Rechts, deren Gesellschafter die Landkreise Biberach, Ravensburg und Sigmaringen sowie die in der Gesellschafterliste näher bezeichneten Städte und Gemeinden sind.

§ 3

Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Art. 4 lit. a) und b), Art. 2 Abs. 7 DAWI-Beschluss)

(1) Die Gesellschafter der OTG betrauen die OTG mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Zu diesen Dienstleistungen zählen insbesondere:

- die Förderung, die Unterstützung und die Stärkung der naturnahen, nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung des Tourismus sowie des Kur- und Gesundheitswesens in der Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität der Region Oberschwaben-Allgäu als Tourismusziel und Tourismusmarke sowie des touristischen Angebots der Region Oberschwaben-Allgäu im nationalen und internationalen Raum,
- die Entwicklung, das Betreiben und das Fördern der „Marke“ Oberschwaben-Allgäu als touristisches Ziel sowie die Erarbeitung eines eindeutigen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes der Region als Urlaubs-, Erholungs- und Ausflugsregion,
- die Erarbeitung und Förderung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Steigerung sowie Verbesserung des touristischen Angebots in der gesamten Region Oberschwaben-Allgäu,

- die Verbreitung des touristischen Angebots und Leistung von Beiträgen für einen optimierten Informationsservice für potentielle Gäste und Interessenten,
 - die Einrichtung, der Betrieb und die Unterhaltung einer touristischen Internetseite für die Region Oberschwaben-Allgäu,
 - die Entwicklung von Marketingstrategien sowie die Erstellung, die Fortschreibung, die Umsetzung von Marketingkonzeptionen und Marketingplänen sowie Tourismus-Marketing-Kooperationen,
 - die Beteiligung an und die Einwerbung von Förderprojekten für die Tourismusregion Oberschwaben-Allgäu,
 - die Aufgabenbündelung der touristischen Maßnahmen in der Region Oberschwaben-Allgäu sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im gemeinsamen Interesse der Tourismusbranche und allen sonstigen vom Tourismus profitierenden Einrichtungen und Betrieben in der Region Oberschwaben-Allgäu,
 - die Vertretung der tourismuspolitischen Aufgaben als Klammerfunktion für die Region Oberschwaben-Allgäu gegenüber den touristischen Fach- und Dachverbänden sowie gegenüber Bund und Land.
- (2) Die Gesellschafter bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits bislang durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in § 2 Abs. 1 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.

- (3) Neben den in § 3 Abs. 1 aufgezählten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringt die OTG darüber hinaus auch Dienstleistungen, die keine DAWI sind. Dazu zählen:
- die Vorbereitung und die Teilnahme an Messen für die Landkreise, Orte/Städte und Unternehmen aus der Region Oberschwaben-Allgäu,
 - die Realisierung und der Vertrieb von Werbeprodukten zu ausgewählten Themenaspekten,
 - die Umsetzung von gesonderten Projektaufträgen.

Diese Tätigkeiten, die keine DAWI darstellen und nicht Gegenstand dieser Betrauung sind, sind im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss entsprechend ausgewiesen.

- (4) Die Betrauung der OTG mit den im Absatz 1 näher bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben werden die Gesellschafter der OTG vor Ablauf dieser Betrauung entscheiden.

§ 4

Betrauung der Internationale Bodensee Tourismus GmbH (IBT)

- (1) Die OTG ist Gesellschafter der Internationale Bodensee Tourismus GmbH (nachfolgend: IBT). Ziel der Gesellschaft ist die Vermarktung, insbesondere Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Internationalen Bodenseegebiets als Gesamtregion (Vierländerregion Bodensee) als attraktives Reiseziel im Zuständigkeitsgebiet ihrer Gesellschafter, und damit zugleich der OTG.
- (2) Die IBT wird von ihren Gesellschaftern mittels eines gesonderten Betrauungsakts mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der Tourismusförderung und des Regionsmarketings betraut. Dabei liegt der Schwerpunkt der

IBT auf der Förderung des Tourismus im internationalen Bodenseegebiet durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Entwicklung, Pflege und Stärkung des touristischen Bilds der Marke Bodensee als attraktiver Ferien- und Tagungsregion. Die von der IBT im Einzelnen erbrachten DAWI und die sonstigen Tätigkeiten der IBT, die nicht als DAWI gelten, sind in dem diesem Betrauungsakt als **Anlage** beigefügten Betrauungsakt für die IBT aufgeführt. Der Betrauungsakt der IBT ist zwischen den Gesellschaftern der IBT, die den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts unterliegen, abgestimmt und zugleich untrennbarer und integraler Bestandteil des Betrauungsakts für die OTG.

- (3) Die IBT nimmt durch die in § 4 Abs. 2 beschriebenen DAWI auch einen Teil der DAWI wahr, mit denen die Gesellschafter vorliegend die OTG betrauen. Hierfür leistet die OTG ebenso wie die anderen Gesellschafter als Ausgleichsleistungen jährliche Zahlungen in Form von Zuschüssen an die IBT. Durch die vorliegende Betrauung der OTG betrauen die Gesellschafter der OTG damit zugleich die IBT. Die Gesellschafter der OTG bestätigen und bekräftigen durch die Erreckung der Betrauung auf die IBT zugleich die der IBT bereits bislang durch ihre Gesellschafter übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- (4) Die Gesellschafter der OTG weisen die Geschäftsführung an, die beihilfenrechtlichen Rechte und Pflichten im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen, zum Vorhalten von Unterlagen und Berichterstattung sowie zur Berichterstattung im Auftrag der Gesellschafter der OTG wahrzunehmen. Die Geschäftsführung wird den Gesellschaftern der OTG regelmäßig Bericht erstatten.

§ 5

Ausgleichsmechanismus, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung (Art. 4 Buchst. d), Art. 5 DAWI-Beschluss)

- (1) Für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 3 Abs. 1 können die Gesellschafter der OTG zur Deckung des anfallenden Fehlbetrags Ausgleichsleistungen an die OTG gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind neben jährlichen Zahlungen in Form von Zuschüssen alle von den Gesellschaftern der OTG gewährten Vorteile.

- (2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrags, der von den Gesellschaftern der OTG ausgeglichen werden kann, ergibt sich aus den künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen (Jahres-) Wirtschaftsplänen der OTG. Andere Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 1 sind im Wirtschaftsplan oder anderweitig auszuweisen.
- (3) Soweit die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag führt, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistung geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns aber nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die der OTG durch die Erbringung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entstehenden und nicht durch Einnahmen gedeckten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der OTG. Die zu berücksichtigenden Einnahmen sind solche, die mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Als angemessener Gewinn wird die Kapitalrendite (interner Ertragssatz bzw. Internal Rate of Return [IRR]) zugrunde gelegt, die ein durchschnittliches Unternehmen heranzieht, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Dauer der Betrauung erbracht werden soll.
- (5) Für Kosten, die nicht auf die Ausübung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 3 Abs. 1 zurückgehen, wird der OTG kein Ausgleich gewährt. Für Tätigkeiten, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) darstellen (§ 3 Abs. 2), die von diesem Betrauungsakt umfasst sind, muss die OTG in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 3 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die OTG erstellt dafür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten

Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zuzuordnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen sowie anzugeben, wie die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu der jeweiligen Tätigkeit erfolgt. Art. 5 Abs. 9 DAWI-Beschluss ist zu beachten.

- (6) Die OTG hält die Grundsätze der Richtlinie 2006/111/EG vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen („Transparenzrichtlinie“) ein.

§ 6

Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen (Art. 4 Buchst. e), Art. 6 Abs. 2 DAWI-Beschluss)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung nach § 5 keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die OTG jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses.
- (2) Die Gesellschafter der OTG führen regelmäßig Kontrollen zur Vermeidung von Überkompensationen durch oder tragen Sorge dafür, dass Kontrollen während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums durchgeführt werden.
- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation, die den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10% übersteigt, so kann die Überkompensation auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (4) Bei Überkompensationszahlungen von mehr als 10% fordern die Gesellschafter die OTG zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem sol-

chen Fall werden die Parameter zur Festlegung der Ausgleichszahlung neu festgelegt.

- (5) Die Gesellschafter der OTG sind zur Prüfung, ob die Ausgleichszahlungen sich im Rahmen der Vorgaben des DAWI-Beschlusses halten und keine Überkompensation vorliegt, berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 7

Vorhalten von Unterlagen und Berichterstattung (Art. 8 DAWI-Beschluss)

- (1) Sämtliche Unterlagen und Nachweise, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem DAWI-Beschluss vereinbar sind, sind während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- (2) Die Unterlagen und Nachweise sind auf Verlangen der Gesellschafter an diese herauszugeben.

§ 8

Berichterstattung (Art. 9 DAWI-Beschluss)

Auf Anforderung der Gesellschafter wird die OTG alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Berichterstattung nach Art. 9 DAWI-Beschluss erforderlich sind.

§ 9

Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Die Gesellschafter werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie

möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 10

Hinweis auf den DAWI-Beschluss (Art. 4 Buchst. f) DAWI-Beschluss)

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des DAWI-Beschlusses.

§ 11

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss/ Inkrafttreten

- (1) Dieser Betrauungsakt wurde von der Stadt Biberach mit Sitzung des Gemeinderats am 30. Januar 2017 beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.
- (3) Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der OTG bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsaktes unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Gesellschafterweisung zur Umsetzung des Betrauungsaktes

Die Geschäftsführung der OTG wird auf Grundlage entsprechenden Gesellschafterbeschlusses angewiesen, die als Anhang beigefügte Betrauung ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung umzusetzen. Die in dem Betrauungsakt dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der OTG zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 13
Ausfertigung

Der Betrauungsakt wird zweifach ausgefertigt; die OTG und die Stadt Biberach an der Riß (Hinweis: alle Gesellschafter der OTG sind zu berücksichtigen) erhalten je eine Ausfertigung.

Biberach, den 30.01.2017

.....
Norbert Zeidler

Oberbürgermeister der Stadt Biberach an der Riß

Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der OTG

Die Geschäftsführung der OTG hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Bad Schussenried, den

.....
Daniela Leipelt
Geschäftsführerin

Anlage zum Betrauungsakt für die OTG bzw. Anlage 2 zur Beschlussvorlage:

Betrauungsakt für die Gesellschafter der Internationalen Bodensee Tourismus GmbH (IBT)